

Schriften der DDR, fehlende Herausarbeitung der verletzten Rechtspflichten, unzulässige Verallgemeinerungen und Wertungen, Verzicht auf Konkretheit hinsichtlich der Verantwortung und Verantwortlichkeit unvereinbar.

Auch die mitunter anzutreffende Vorstellung, als Ausdruck höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit oder angesichts der gewachsenen Verantwortung der Leiter könne sich die Gesetzmäßigkeitsaufsicht mehr und mehr von den Rechtsformen ihres Wirkens zu Auswertungsgesprächen hin entwickeln, ist prinzipiell unhaltbar. Sie läuft auf eine Negierung des Rechts, der rechtlichen Garantien zur Festigung der Gesetzmäßigkeit hinaus, auf eine Unterschätzung der Wirkung konkret ausgestalteter rechtlicher Mittel und damit des Rechtscharakters der Gesetzmäßigkeitsaufsicht. Es ist doch wenig sinnvoll, wenn der Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung nur mündlich rügt und darüber dann einen langen Aktenvermerk anfertigt.^{/17/}

Eine prinzipielle Frage der Qualität der Gesetzmäßigkeitsaufsicht ist die Feststellung der persönlichen Verantwortung und Verantwortlichkeit, die erforderlichenfalls in konkrete Forderungen nach Sanktionen münden muß, insbesondere zur disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit. Gerade diese Seite der Gesetzmäßigkeits-

^{17/} Zu den begrenzten Voraussetzungen der mündlichen Form einer Aufsichtsmaßnahme vgl. Ziff. 2.5.2. der Anweisung Nr. 4/72 des Generalstaatsanwalts der DDR.

aufsicht hat sich als ein wichtiger Faktor ihrer Wirksamkeit erwiesen. „Der Verletzung der Disziplin, einer rechtlich genau bezeichneten Verantwortung sollten nicht bloß allgemeine Ermahnungen folgen; es sollte stets auch deutlich werden, welcher Widerspruch zwischen dem tatsächlichen Verhalten und den Forderungen des Rechts besteht.“^{/18/} Hier muß die Gesetzmäßigkeitsaufsicht ansetzen.

Ein konsequentes Vorgehen ohne Ansehen der Person ist nicht allein eine Frage der juristischen Qualität der Arbeit, der fachlichen Qualifikation des Staatsanwalts, sondern zugleich eine Frage der parteilichen Prinzipienfestigkeit, der Klarheit und Standhaftigkeit. Dabei sind die Staatsanwälte immer zu höchster Sachlichkeit verpflichtet, wenn sie den Standpunkt der Gesetzmäßigkeit unnachgiebig verfechten. Die Staatsanwälte müssen sich auch bei der Gesetzmäßigkeitsaufsicht von den Grundsätzen der Partei der Arbeiterklasse leiten lassen: „Die Wahrung der Parteidisziplin und die Achtung der Gesetzmäßigkeit sind identisch! So ist also der Kampf um sozialistische Gesetzmäßigkeit nichts Formales. Sie schafft uns die Möglichkeit, das sozialistische Recht zur Lösung der von unserer Partei auf allen Gebieten der gesellschaftlichen Entwicklung festgelegten Aufgaben einzusetzen.“^{/19/}

^{/18/} G. Haney, „Die staats- und rechtstheoretische Bedeutung der Gothaer Programmkritik von Marx“, NJ 1975 S. 288.

^{/19/} F. Ebert, a. a. O., S. 25.

Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts

Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GVG vom 27. September 1974 ist das Bezirksgericht Leipzig in erster Instanz auch für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts ausschließlich zuständig. Diese neue Zuständigkeitsregelung stellt — ähnlich wie die seit vielen Jahren normierte Zuständigkeit des gleichen Gerichts in patent-, Warenzeichen- und musterrechtlichen Streitsachen — eine Kombination von sachlicher und örtlicher Zuständigkeit dar, wobei die erstere der gesellschaftlichen Bedeutung dieser Streitsachen entspricht und die letztere auf die Sicherung einer besonderen Sachkunde des Gerichts in diesen Angelegenheiten abzielt.^{/1/}

Mit § 30 Abs. 3 GVG ist eine Regelung in Kraft getreten, die zumindest in ihrer Grundrichtung vom Konsultativrat für Urheberrecht beim 2. Zivilsenat des Obersten Gerichts am 12. Juli 1972 bei einer Analyse der Rechtsverwirklichung auf dem Gebiet des Urheberrechts in der gerichtlichen Praxis vorgeschlagen worden ist.^{/2/} Dieser Vorschlag war aus der Erkenntnis heraus unterbreitet worden, daß die gesellschaftliche Effektivität des Urheberrechtsschutzes weiter erhöht werden muß; er war das Ergebnis von Gedanken und Schlußfolgerungen aus der 6. Plenartagung des Zentralkomitees der SED, die allesamt der gewachsenen Bedeutung des sozialistischen Urheberrechts der DDR als eines Instruments der Leitung der kulturellen Entwicklung durch weitblickende Förderung und präzisen Schutz geistig-kulturell schöpferischer Arbeit und ihrer Ergebnisse Rechnung zu tragen versuchten.^{/3/}

^{/1/} vgl. E.-G. Severin, „Zur Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes“, NJ 1974 S. 737 ff. (740).

^{/2/} vgl. die Information in NJ 1972 S. 551.

^{/3/} Vgl. H. PüscHEL, „Überlegungen zur Erhöhung der Effektivität des Urheberrechtsschutzes“, NJ 1972 S. 597 ff.

Die Konzentration der Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts auf das Bezirksgericht Leipzig als erste gerichtliche Instanz — mit der Folge der funktionellen Zuständigkeit des Obersten Gerichts in zweiter Instanz — wird zweifellos dazu beitragen, daß diese Gerichte die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Urheber und der sozialistischen kulturverbreitenden Einrichtungen noch qualifizierter schützen, wahren und durchsetzen. Insbesondere an den Entscheidungen des Obersten Gerichts im sog. Unyamwesi-Fall/^{4/} und des Bezirksgerichts Leipzig im sog. Hobbyplast-Fall/^{5/} kann man ermesen, in welcher Weise die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Praxis in grundsätzlichen Fragen eine Orientierung zur eigenverantwortlichen Rechtsverwirklichung geben kann.

Die Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit erfordert es, sämtliche Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts, die mittels Klageerhebung im gerichtlichen Verfahren ausgetragen werden, dem Bezirksgericht Leipzig zuzuleiten. Die Befürchtung, daß dies möglicherweise im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten werde, weil schon in der Vergangenheit der Charakter von Urheberrechtsstreitfällen nicht immer erkannt worden ist, läßt sich nicht von der Hand weisen. Man erinnere sich, daß ein Gericht in einem Plagiatsfall einen urhebervertragsrechtlichen Streit zwischen Verlag und Plagiator über einen Schadenersatzanspruch dahingehend entschied, durch das Plagiat (das den Rücktritt des Verlags vom Vertrag unausweichlich zur Folge hatte) sei der Verlag in seinen Eigentumsrechten

^{4/} OLG, Urteil vom 22. Oktober 1968 - 2. Uz 5/68 - (NJ 1969 S. 59) mit Anm. von K. Cohn. Vgl. hierzu auch H. PüscHEL, „Forschungsauftrag und Urheberrecht“, NJ 1969 S. 489 ff.

^{5/} BG Leipzig, Urteil vom 19. Februar 1974 - 4 BC 5/73 - (NJ 1974 S. 534); vgl. hierzu auch H. PüscHEL, „Subjektives Urheberrecht und Arbeitsvertrag“, NJ 1975 S. 198 ff.